

Satzung über Ehrungen an der Universität zu Lübeck

vom 15.06.1979 (NBl. KM Schl.-H. S. 236)

geändert durch:

Satzung vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 39)

§ 1

Verleihung der Ehrennadel

- (1) Für Verdienste um die Universität zu Lübeck kann die Ehrennadel der Universität verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel der Universität kann an Personen verliehen werden, die die Pflege der Wissenschaften an der Universität zu Lübeck unterstützen oder Forschung, Lehre und Studium an der Universität zu Lübeck fördern oder zur Förderung beitragen.
- (3) Die Ehrennadel der Universität kann auch Personen verliehen werden, die sich um die Universität zu Lübeck verdient gemacht haben, sei es durch einzelne besonders hervorzuhebende Handlungen, sei es durch langwährende Unterstützung.

§ 2

Verleihung der Hochschulmedaille

Für besondere Verdienste kann die Hochschulmedaille verliehen werden.

§ 3

Ernennung zu Ehrenbürgern oder Ehrensensoren

Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern sowie Ehrensensoreninnen und Ehrensensoren können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Universität zu Lübeck, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensensoreninnen und Ehrensensoren sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein oder gewesen sein.

§ 4

Vorschlagsberechtigung, Entscheidung und Verleihung

- (1) Vorschlagsberechtigt sind neben den Mitgliedern des Senats sowie der Präsidentin oder des Präsidenten die Vorsitzenden der Senatsausschüsse und Alumni, Freunde und Förderer der Universität zu Lübeck e.V.

Die Vorschläge sollen bis Dezember eines Jahres beim Präsidium eingegangen sein, die Beschlussfassung erfolgt im Januar eines Jahres.

- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel der Universität entscheidet das Präsidium der Universität zu Lübeck.
Über die Verleihung der Hochschulmedaille entscheidet der Senat.
Über die Ernennung zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern oder Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren entscheidet der Senat der Universität zu Lübeck mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Verleihung findet auf dem Jahresempfang der Universität zu Lübeck statt.

§ 5

Auszeichnungen

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren erhalten über die Ehrung eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck unterzeichnete Urkunde.
- (2) Die Hochschulmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Universität zu Lübeck und auf der Rückseite den Schriftzug: „VIRTUTI LAUDES ET GRATIAS PRAESES ET SENATUS“.
- (3) Die Ehrennadel zeigt das Hochschulwappen mit der Umschrift „COLLEGII MEDICI LUBECENSIS“.

§ 6

Bekanntgabe

Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Trägerinnen und Träger der Universitätsmedaille sind auf der Website der Universität zu Lübeck aufzuführen.